



Pressemitteilung

Luxemburg, den 15. März 2018

Basisprämienregelung für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe weist inhärente Einschränkungen auf, so das Fazit der EU-Prüfer

Die Basisprämienregelung für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die 2015 im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik von 2013 eingeführt wurde, weist inhärente Einschränkungen auf. Zu dieser Einschätzung gelangt der Europäische Rechnungshof in einem neuen Bericht. Die Prüfer gelangten zu dem Schluss, dass die Regelung von der Umsetzung her auf gutem Weg ist, ihre Auswirkungen hinsichtlich Vereinfachung, Zielausrichtung und Anpassung der Beihilfeniveaus jedoch begrenzt sind.

Die Basisprämienregelung ist darauf ausgerichtet, Betriebsinhabern ein gesichertes Grundeinkommen zu bieten und so zu einer rentablen Nahrungsmittelerzeugung in der EU beizutragen, ohne Produktionsentscheidungen zu verzerren. Mit jährlichen Ausgaben in Höhe von rund 18 Milliarden Euro, die etwa vier Millionen Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe gewährt werden, handelt es sich um die größte EU-Einkommensstützungsregelung für Betriebsinhaber.

Eines der Leitprinzipien der Reform von 2013 war die Vereinfachung. Die komplexen Vorschriften zur Basisprämienregelung und zu beihilfefähigen Flächen enthielten jedoch zahlreiche Optionen und Ausnahmen, so die Prüfer. Die von den Mitgliedstaaten gewählten Vorschriften führten manchmal zu noch mehr Komplexität, erhöhten die Belastung der nationalen Verwaltungen und ermöglichten es einigen Betriebsinhabern, unerwartete Gewinne zu erzielen.

Die Reform beinhaltete eine Erweiterung der Kategorien beihilfefähiger Flächen, da die Mitgliedstaaten zentrale Begriffe wie "landwirtschaftliche Fläche" und "landwirtschaftliche Tätigkeit" auf unterschiedliche Weise definieren konnten, um die Stützung gezielter auf "aktive" Betriebsinhaber auszurichten. Dies konnte jedoch auch erhebliche Umsetzungsprobleme nach sich ziehen. Die von den Mitgliedstaaten gewählten Optionen hatten auch erhebliche Auswirkungen auf den Grad der Umverteilung der Beihilfen, und Betriebsinhaber konnten in einigen Fällen weiterhin besonders hohe Stützungszahlungen erhalten, die von früheren Beihilfeniveaus herrührten. Da sich die Basisprämienregelung im Wesentlichen auf Flächen und nicht auf das Einkommen bezieht, werden nach Ansicht der Prüfer größere landwirtschaftliche Betriebe tendenziell begünstigt.

"Die Basisprämienregelung ist für viele Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe eine wichtige Einkommensquelle, sie weist aber inhärente Einschränkungen auf," erläuterte João Figueiredo, das für den Bericht zuständige Mitglied des Europäischen Rechnungshofs. "Sie berücksichtigt weder die

Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen des Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofs. Bericht im Volltext unter www.eca.europa.eu.

ECA Press

Mark Rogerson – Sprecher

T: (+352) 4398 47063

M: (+352) 691 55 30 63

Damijan Fišer – Pressereferent

T: (+352) 4398 45410

M: (+352) 621 55 22 24

12, rue Alcide De Gasperi - L-1615 Luxembourg

E: press@eca.europa.eu

@EUAuditors

eca.europa.eu

Marktbedingungen noch die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche oder die individuellen Umstände des Betriebs und beruht auch nicht auf einer Analyse der Gesamteinkommenssituation von Betriebsinhabern."

Die Kontrollsysteme der besuchten Mitgliedstaaten haben das Risiko einer fehlerhaften Berechnung weitgehend gemindert, und die Zahlungen waren insgesamt nicht in wesentlichem Ausmaß fehlerbehaftet. In einigen Fällen waren die Werte der Zahlungsansprüche jedoch unrichtig, nur provisorisch berechnet oder beruhten auf Schätzungen. Die Kommission gab den Mitgliedstaaten umfassende Leitlinien an die Hand, konnte jedoch nicht immer sicherstellen, dass die Vorschriften einheitlich angewendet wurden; zudem fehlten ihr wichtige Monitoringinformationen.

Für die derzeitige (bis 2020 geltende) Basisprämienregelung unterbreiten die Prüfer der Kommission eine Reihe von Empfehlungen in Bezug auf die Zuweisung und Berechnung von Zahlungsansprüchen, die sich auf die Schlüsselkontrollen der Zahlstellen der Mitgliedstaaten, die Systeme der Kommission für die Verbreitung von Informationen unter den Mitgliedstaaten und die Rolle der Bescheinigenden Stellen der Mitgliedstaaten beziehen.

Für den Zeitraum nach 2020 empfehlen sie der Kommission, die Faktoren mit Auswirkungen auf das Einkommen aller Gruppen von Betriebsinhabern, ihren Bedarf an Einkommensstützung und den Wert der von ihnen bereitgestellten öffentlichen Güter zu analysieren. Die Kommission sollte die vorgeschlagenen Maßnahmen von Anfang an mit angemessenen operativen Zielen und Ausgangswerten verknüpfen, an denen die Leistung gemessen werden kann.

Hinweise für den Herausgeber

Die Basisprämienregelung kommt in Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich zur Anwendung. Die übrigen Mitgliedstaaten, die der EU 2004 oder 2007 beitraten, wenden eine ähnliche, aber vorübergehende Regelung an, die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung.

Der Sonderbericht Nr. 10/2018 "Basisprämienregelung für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe - Umsetzung auf gutem Weg, aber mit begrenzten Auswirkungen hinsichtlich Vereinfachung, Zielausrichtung und Anpassung der Beihilfeniveaus" ist in 23 EU-Sprachen auf der Website des Hofes (eca.europa.eu) abrufbar.